

Bekanntmachung



**Überschreitung des sieben-Tage-Inzidenzwertes im
Landkreis Amberg-Sulzbach;
mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Robert Koch-Institut meldet heute, Donnerstag, den 10. Dezember 2020, für den Landkreis Amberg-Sulzbach einen 7-Tage-Inzidenzwert von 200,9. Damit treten gem. 10. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

**ab Freitag, den 11. Dezember 2020 um 0.00 Uhr
folgende Regelungen in Kraft (§ 25 der 10. BayIfSMV):**

1) Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger,
- e) der Begleitung Sterbender,
- d) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,

- g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020, oder
- h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2) Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.

3) An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.

4) Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwertes nach Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen. Sie kann das Außerkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 anordnen, wenn der in Satz 1 bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazität insbesondere in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern und Schulen freiwillige Reihentestungen durchzuführen und anzubieten.

Ursensollen, den 10.12.2020

Albert Geitner

1. Bürgermeister

Angeschlagen: 11.12.2020